

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.817.142

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16857/J-NR/2023

Wien, am 12. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 14.11.2023 unter der **Nr. 16857/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Willkür-Verdacht bei Meisterprüfungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Handlungen des Wirtschaftsministers:*
  - *Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Meisterprüfungen wurden vonseiten des zuständigen Wirtschaftsministeriums seit 2020 gesetzt?*
  - *Wann hat das BMAW über den gegenständlichen Vorfall gehört?*
  - *Welche Maßnahmen hat das BMAW in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde nach erfolgter Information über gegenständlichen Fall gesetzt?*
  - *Inwiefern werden Konsequenzen vorbereitet, falls der Willkürverdacht sich erhärtet?*
  - *Inwiefern werden Gesetzesänderungen vorbereitet, um die aufgezeigten Fehlentwicklungen bei Meisterprüfungen im Land zu adressieren?*

Mit der am 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Novelle zur Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 94/2017, wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Meister- und Befähigungsprüfungen nach qualitativen Gesichtspunkten neu geregelt. Unter anderem wurde das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes explizit gesetzlich festgelegt. Entsprechende Verfahren beim Verwaltungsgericht des Landes Vorarlberg sind derzeit anhängig.

Weiters wurden mit dieser Novelle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuordnung der Meister- und Befähigungsprüfungen in den Nationalen Qualifikationsrahmen geschaffen. Entsprechend diesen Vorgaben wurden in einem laufenden Prozess bisher 78 Prüfungsordnungen mit wissenschaftlicher Begleitung neu entwickelt und auch bereits im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemacht. Alle neuen Prüfungsordnungen sind lernergebnisorientiert gestaltet, d.h. die zu prüfenden Kompetenzen sind nach einheitlichen Standards transparent zu beschreiben.

Zur Umsetzung der neuen Prüfungsordnungen stimmen sich das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und die Meisterprüfungsstellen in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal pro Quartal, ab. In Bezug auf die Arbeit der Prüfungskommissionen wurden insbesondere folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen gesetzt:

- Von den Meisterprüfungsstellen werden (vorzugsweise am Beginn einer Funktionsperiode) Schulungen für die Erstellung von schriftlichen und die Formulierung von mündlichen Prüfungsaufgaben auf Basis österreichweit abgestimmter Unterlagen angeboten, in denen organisatorische, rechtliche und prüfungsdidaktische Inhalte vermittelt werden.
- Diese Schulungen werden durch Leitfäden für kompetenzorientiertes Prüfen ergänzt.
- Österreichweit stehen den Prüfungskommissionen in mehreren Gewerben dem NQR-Qualifikationsniveau 6 entsprechende, mit wissenschaftlicher Begleitung in einem laufenden Prozess zu erstellende Prüfungsaufgaben zur Verfügung.
- Nach den Prüfungen werden regelmäßig Jours fixes zwischen den Prüfungskommissionen und der Meisterprüfungsstelle abgehalten, um die Rückmeldungen der Absolventinnen bzw. Absolventen zu Prüfungen und Prüfungsergebnissen zu evaluieren.
- Im Rahmen einer Befragung der Absolventinnen und Absolventen wurden die Auswirkungen der Prüfungen am Arbeitsmarkt/im Unternehmensumfeld wissenschaftlich untersucht (Dornmayr/Lengauer/Riepl, "Meister- und Befähigungsprüfungen in Österreich – AbsolventInnenbefragung", ibw-Forschungsbericht Nr. 213, Wien 2022).

- Weiters werden die regelmäßigen statistischen Erhebungen wie etwa Erfolgs- und Misserfolgsquoten in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) laufend weiterentwickelt, unter anderem mit dem Ziel, Grundlagen für evidenzbasierte Entscheidungen zu Verbesserungen des Prüfungsgeschehens zu erhalten.

Das BMAW hat nach Bekanntwerden des Vorfalls im November 2023 Kontakt mit der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Vorarlberg und der WKO aufgenommen. Alle notwendigen Maßnahmen werden mit den Meisterprüfungsstellen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gespräche erörtert. Aus derzeitiger Sicht sind die gesetzlichen Änderungen zur Regelung des Prüfungsgeschehens ausreichend.

### **Zur Frage 2**

- *Handlungen der zuständigen Meisterprüfungsstelle:*
  - *Ist dem BMAW bekannt, inwiefern in der zuständigen Meisterprüfungsstelle ein Ausschluss von Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 351 Abs. 6 GewO vorbereitet wird?*
  - *Ist dem BMAW bekannt, inwiefern Konsequenzen vorbereitet werden, falls der Willkürverdacht sich erhärtet?*
  - *Inwiefern ist das BMAW mit der zuständigen Meisterprüfungsstelle über gegenständlichen Fall im Austausch?*
    - *Welche Informationen wurden diesbezüglich angefordert?*

Einleitend ist festzuhalten, dass die Mitglieder der Prüfungskommissionen vom Landeshauptmann als Vorsitz gemäß § 351 Abs. 3 GewO 1994 und von der Leiterin bzw. dem Leiter der Meisterprüfungsstelle als Beisitzende gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 mit Bescheid für eine fünfjährige Funktionsperiode zu bestellen sind. Die bestellten Kommissionsmitglieder sind über eine öffentlich verfügbare Liste der Meisterprüfungsstellen einsehbar. Bei der Bestellung müssen die zu bestellenden Prüferinnen und Prüfer mit Unterschrift bestätigen, dass sie mit den bezugnehmenden relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere damit, dass das Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß § 351 Abs. 6 GewO 1994 der Meisterprüfungsstelle unverzüglich zu melden ist, vertraut sind.

Vor jedem Prüfungstermin erhalten die Prüferinnen und Prüfer eine Liste mit den Namen der zu prüfenden Personen und deren Arbeitsplätzen während der letzten zwei Jahre. Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes werden die betreffenden Kommissionsmitglieder nicht in die Prüfungskommission berufen.

Im gegenständlichen Fall konnte die Meisterprüfungsstelle keine mögliche Befangenheit feststellen, sodass nach den vorliegenden Informationen für den konkreten Prüfungstermin kein Ausschlussgrund vorgelegen ist.

In den konkreten Fällen wurden Beschwerden an das Verwaltungsgericht des Landes gemäß § 352 Abs. 12 GewO 1994 erhoben. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes werden nach Vorliegen mit der Meisterprüfungsstelle erörtert werden.

### **Zur Frage 3**

- *Handlungen des zuständigen Landeshauptmanns:*
  - *Ist dem BMAW bekannt, ob von Seiten des Landeshauptmannes gemäß § 351 Abs. 8 GewO die Entsendung eines Vertreters zur Überwachung des ordnungsgemäßen Vorganges bei Meisterprüfungen der gegenständlichen Berufsgruppe vorbereitet wird?*
  - *Weisen Sie den Landeshauptmann im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung an, einen Vertreter zu den nächsten Prüfungen zu entsenden?*
    - *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Ist dem BMAW bekannt, inwiefern Konsequenzen vorbereitet werden, falls der Willkürverdacht sich erhärtet?*
  - *Inwiefern ist das BMAW mit dem zuständigen Landeshauptmann über gegenständlichen Fall im Austausch?*
    - *Welche Informationen wurden diesbezüglich angefordert?*

Über eine solche Maßnahme von Seiten des Landeshauptmanns ist dem BMAW nichts bekannt. Aus Sicht des BMAW ist eine Weisung an den Landeshauptmann nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Systematik der Durchführung der Meister- und Befähigungsprüfungen ist darauf zu verweisen, dass die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen nach öffentlicher Ausschreibung vom Landeshauptmann zu bestellen sind. § 351 Abs. 3 GewO 1994 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 94/2017 hat die Bestellungskriterien für die Kommissionsvorsitzenden qualitativ neu geregelt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt



